



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Biogas Mahrenholz GbR, Steinkamp 3, 29393 Groß Oesingen, Erweiterung der BHKW-  
Anlage**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG<sup>1</sup>**

**Formale Voraussetzungen**

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Vorprüfung des Einzelfalles**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Hierzu ergibt sich im Einzelnen:

Im vorliegenden Fall wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Damit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Prüfung des Einzelfalles) entfallen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung